

## Artikel 5 Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

- (1) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme einer Maschine
  - a) sicherstellen, dass die Maschine die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt;
  - b) sicherstellen, dass die in Anhang VII Teil A genannten technischen Unterlagen verfügbar sind;
  - c) insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung, zur Verfügung stellen;
  - d) die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 12 durchführen;
  - e) die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt;
  - f) die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 anbringen.
  
- (2) Vor dem Inverkehrbringen einer **unvollständigen Maschine** stellen der Hersteller oder sein Bevollmächtigter sicher, dass das in Artikel 13 genannte Verfahren abgeschlossen worden ist.
  
- (3) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss im Hinblick auf das in Artikel 12 genannte Verfahren über die notwendigen Mittel verfügen oder Zugang zu ihnen haben, um sicherzustellen, dass die **Maschine** die in Anhang I aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt.
  
- (4) Fällt eine **Maschine** unter weitere Richtlinien, die andere Aspekte regeln und ebenfalls das Anbringen einer CE-Kennzeichnung vorschreiben, so bedeutet die CE-Kennzeichnung, dass diese Maschine auch den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien entspricht.  
 Hat jedoch der Hersteller oder sein Bevollmächtigter nach einer oder mehrerer dieser Richtlinien während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der von ihm angewandten Richtlinien angezeigt. Die Nummern der jeweils angewandten Richtlinien laut Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sind in der EG-Konformitätserklärung anzugeben.

Die Zusammenführung in einem Artikel und sprachliche Verbesserungen erleichtern es dem Hersteller, seine Aufgaben zu erkennen.

f) Alle Maschinen (vgl. erster Kommentar in Art. 2 „Definitionen“) müssen nun mit der CE-Kennzeichnung versehen werden, d.h. auch Sicherheitsbauteile, abnehmbare Gelenkwellen, Ketten, Seile und Gurte.

(2) Nur dieser Absatz von Art. 5 gilt für unvollständige Maschinen. Diese dürfen keine CE-Kennzeichnung tragen (Art. 13, auf den hier verwiesen wird, verlangt keine CE-Kennzeichnung).

## Artikel 6 Freier Warenverkehr

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Maschinen in ihrem Hoheitsgebiet nicht untersagen, beschränken oder behindern, wenn diese den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.
  
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von unvollständigen Maschinen nicht untersagen, beschränken oder behindern, wenn sie laut einer nach Anhang II Teil 1 Abschnitt B ausgefertigten Einbauerklärung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten dazu bestimmt sind, in eine Maschine eingebaut oder mit anderen unvollständigen Maschinen zu einer Maschine zusammengefügt zu werden.
  
- (3) Die Mitgliedstaaten lassen es zu, dass bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und Ähnlichem Maschinen oder unvollständige Maschinen gezeigt werden, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, sofern ein sichtbares Schild deutlich auf diesen Umstand und darauf hinweist, dass sie erst lieferbar sind, wenn die Konformität hergestellt wurde. Ferner ist bei der Vorführung derartiger nichtkonformer Maschinen oder unvollständiger Maschinen durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen der Schutz von Personen zu gewährleisten.

(2) Der freie Warenverkehr bezieht sich bei unvollständigen Maschinen nur auf das Inverkehrbringen. Da eine unvollständige Maschine per Definition „für sich genommen keine bestimmte Funktion erfüllen kann“, kann auch keine eigentliche Inbetriebnahme erfolgen.

(3) In der neuen Richtlinie wurde diese Anforderung auf unvollständige Maschinen ausgedehnt.